



Beschlussvorlage Nr. 2019/036

23.01.2019

Federführend: Stadtkämmerei
Berthold Meßmer

Beteiligt: Finanzdezernat

Tagesordnungspunkt:

Bestattungswesen
Feststellung des Rechnungsergebnisses 2017

Beratungsfolge:

Gemeinderat	09.04.2019	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

GR 28.11.2017 - Bestattungswesen, Vorlage 2017/154

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt das Rechnungsergebnis für das Jahr 2017 mit - 226.504,65 EUR (Unterdeckung) fest.

Anlagen:

Anlage 1 – Friedhof Rechnungsergebnis 2017

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Dr. Hendrik Bednarz
Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer
Amtsleiter

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Vorlage relevant für:

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

Begründung:

1. Allgemeines zur Gebührenkalkulation

Nach § 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählt auch das Bestattungswesen.

Die Gebühren dürfen laut § 14 Abs. 1 KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden (Kostenobergrenze).

2. Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen

Falls sich am Ende des Haushaltsjahres Kostenüberdeckungen ergeben, sind diese gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Unzulässig ist der Ausgleich von Kostenunterdeckungen nach Ablauf der fünfjährigen Ausgleichsfrist. Für Kostenüberdeckungen besteht über die fünfjährige Ausgleichsfrist hinaus keine Ausgleichspflicht mehr (Geschäftsbericht GPA 2013, Ziffer 3.3.6).

Für einen wirksamen Ausgleich der Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen ist ein ausdrücklicher Verrechnungsbeschluss oder ein Beschluss über die Gebührenfestsetzung des Gemeinderats erforderlich. Eine Verrechnungsautomatik gibt es nicht, da der Gemeinderat für Gebührenentscheidungen alleine zuständig ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO) und ihm dabei Ermessensspielräume offen stehen (bei Kostenüberdeckungen: mit welchen Teilbeträgen innerhalb der Fünfjahresfrist; bei Kostenunterdeckungen: ob überhaupt bzw. in welchem Umfang).

Da der Gemeinderat am 28.11.2017 beschlossen hat, künftige Kostenunterdeckungen im Bestattungswesen nicht auszugleichen (siehe Beschlussvorlage 2017/154), ist für diese Unterdeckung kein Verrechnungsbeschluss oder keine Einstellung in eine Gebührenkalkulation notwendig.

3. Feststellung des Rechnungsergebnisses für das Jahr 2017

Das Jahr 2017 schließt laut Anlage 1 mit einem Rechnungsergebnis in Höhe von - 226.504,65 EUR (Unterdeckung) ab. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 78,04 %.

Hinweis:

Im o. g. Rechnungsergebnis nicht enthalten sind die Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) im Bereich der Grabberechtigungsgebühren (Sachkonten 33210300 - Zugang passive RAP Grabberechtigungsgebühren und 33210400 - Auflösung passive RAP Grabberechtigungsgebühr). Diese werden im Voraus für die gesamte Ruhezeit erhoben und sind im NKHR den einzelnen Rechnungsjahren zuzuordnen. Auf das Rechnungsergebnis und auf die Gebührenkalkulation hat dies keinen Einfluss.